

§ 1 Lärmschutzbereich

(1) ¹Für den militärischen Flugplatz Neuburg wird außerhalb des Flugplatzgeländes ein Lärmschutzbereich nach § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl I S. 2550) festgesetzt. ²Die Begrenzungen der Schutzzonen des Lärmschutzbereichs bestimmen sich nach den ohne Glättungsverfahren verbundenen Kurvenpunkten gemäß Abs. 2.

(2) Es werden folgende Schutzzonen festgesetzt:

1. Tag-Schutzzone 1 nach **Anlage 1**,
2. Tag-Schutzzone 2 nach **Anlage 2**,
3. Nacht-Schutzzone nach **Anlage 3**.

(3) ¹Die nach Abs. 1 und 2 bestimmten Schutzzonen sind in drei Übersichtskarten im Maßstab 1:50 000 (in verkleinerter Form als **Anlagen 4 bis 6**) sowie in Detailkarten im Maßstab 1:5 000 dargestellt. ²Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. ³Sie sind beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt, Rechbergstraße 8, 85049 Ingolstadt, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit archivmäßig gesichert niedergelegt.